

SATZUNG

INFORMATIONEN- UND DOKUMENTATIONSZENTRUM FÜR ANTIRASSISMUSARBEIT e. V.

IDA

§ 1. Name und Sitz

§ 2. Zweck

§ 3. Gemeinnützigkeit

§ 4. Mitgliedschaft

§ 5. Finanzierung

§ 6. Organe

§ 7. Delegiertenversammlung

§ 8. Vorstand

§ 9. Revisionskommission

§ 10. Beirat

§ 11. Fördermitglieder

§ 12. Rechnungsjahr

§ 13. Sitzungsniederschriften

§ 14. Auflösung des Vereins

§ 15. Inkrafttreten

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusarbeit e. V." – abgekürzt "IDA".
- (2) Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

§2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist Informations-, Dokumentations- und Koordinationsarbeit sowie Handreichungen für die Jugendbildungsarbeit im Rahmen von Aktivitäten gegen Ausländerfeindlichkeit und Rassismus zu leisten. Darüber hinaus soll das IDA Dienstleistungen bei Veranstaltungsaktivitäten der Jugendverbände übernehmen.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Der Verein ist selbstlos tätig.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können sowohl die im Deutschen Bundesjugendring (DBJR) auf Bundesebene zusammengeschlossenen Jugendverbände, die Deutsche Sportjugend (DSJ), die auf Bundesebene im Ring Politischer Jugend (RPJ) zusammengeschlossenen Organisationen und der Verein gegen Ausländerfeindlichkeit und Rassismus - "Mach' meinen Kumpel nicht an" e.V. als auch bundesweite Organisationen von Migrantenjugendlichen werden.
- (2) Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung und der politischen Plattform des IDA.
- (3) Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen.
- (4) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand gegenüber spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Vermögensteile des Vereins.

§5 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert seine Aufgabe durch Beiträge der Mitglieder, Zuschüsse, Spenden und öffentliche Zuwendungen.

§6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
- a) die Delegiertenversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Beirat,
 - d) die Revisionskommission.

§7 Delegiertenversammlung

- (1) Die Mitglieder des IDA (§ 4, Abs. 1) üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch die von ihnen entsandten Delegierten in der Delegiertenversammlung aus. Die Delegiertenversammlung setzt sich wie folgt zusammen: Die Deutsche Sportjugend entsendet 4 Delegierte, alle weiteren Mitglieder jeweils einen Delegierten.
- (2) Die Delegiertenversammlung ist zuständig insbesondere für
- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung,
 - c) Änderung der Satzung,
 - d) Auflösung des Vereins,
 - e) das jährliche Arbeitsprogramm,
 - f) Beschlussfassung über den Haushalt,
 - g) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
 - h) Wahl der RevisorInnen,
 - i) Entgegennahme des Berichtes der RevisorInnen,
 - j) Festlegung der Höhe von Mitglieds- und Förderbeiträgen,
 - k) Berufung der Beiratsmitglieder auf der Grundlage der Vorschläge des Vorstandes und
 - l) Aufnahme neuer Mitglieder.
- (3) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich statt.
- (4) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung findet statt, wenn mindestens ein Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder die Einladung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt oder wenn der Vorstand diese einberuft.
- (5) Die Delegiertenversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Dem Einberufungsschreiben ist die Tagesordnung beizufügen, aus der sich die Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung ergeben.
- (6) Der/die Vorsitzende des IDA oder eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Delegiertenversammlung.
- (7) Die Delegiertenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Eine ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Einem Antrag auf Beschlussunfähigkeit der Delegiertenversammlung ist dann stattzugeben, wenn weniger als 25% der satzungsgemäßen Delegierten persönlich anwesend sind.
- (9) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst.
- (10) Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der satzungsgemäßen Delegierten.
- (11) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten.
- (12) Die Beschlüsse, die die Mitglieds- und Fördermitgliedsbeiträge betreffen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.

§8 Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden:
 - a) die/der erste Vorsitzende
 - b) vier stellvertretende Vorsitzende
 - c) bis zu fünf BeisitzerInnen.Der geschäftsführende Vorstand besteht aus (1) a) und b).
- (2) Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Delegiertenversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung. Die Delegiertenversammlung muss sich dabei auf KandidatInnen aus den Mitgliedsorganisationen einigen. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemäß § 8 (1) a) und b) vertreten. Eines der beiden soll die/der Vorsitzende sein.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und die Verwaltung des Vermögens sowie die Kontrolle der laufenden Geschäftsführung. Ihm obliegt die Einstellung und Entlassung der MitarbeiterInnen des IDA. Er legt Richtlinien für die Geschäftsführung fest.
- (5) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine/n GeschäftsführerIn bestellen. Aufgaben und Befugnisse des/der Geschäftsführers/in bestimmt der Vorstand.
- (6) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§9 Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder der Revisionskommission werden von der Delegiertenversammlung gewählt.
- (3) Die Revisionskommission überwacht die Kassenführung und die Jahresabrechnung des Vereins und erstattet der Delegiertenversammlung über die vorgenommenen Prüfungen Bericht.
- (4) Die Revision der Kasse des Vereins erfolgt jährlich. Die Revisionskommission ist berechtigt, jederzeit weitere Revisionen vorzunehmen.

§10 Beirat

- (1) Zur Förderung des Vereinszwecks in der Öffentlichkeit, insbesondere der Aufklärung der Bevölkerung und der Schaffung eines besseren Miteinanders in einer mehrkulturellen Gesellschaft, beruft die Delegiertenversammlung einen Beirat.
- (2) Mitglieder des Beirats sollen Personen des öffentlichen Lebens und körperschaftlich verfasste Personenmehrheiten sein, die für Toleranz und Offenheit gegenüber Angehörigen unterschiedlicher Kulturen in der Bundesrepublik und für ein multikulturelles Miteinander eintreten.
- (3) Der Beirat hat beratende Funktion; Anregungen seiner Mitglieder fließen in die Beratungen des Vorstands und der Delegiertenversammlung ein.
- (4) Die Beiratsmitglieder werden regelmäßig über die Aktivitäten des Vereins informiert. Sie treten mindestens einmal jährlich zusammen und nehmen den Bericht des Vereins zur Kenntnis.

§11

FRIDA (Kreis der FreundInnen und Fördernden von IDA e.V.)

- (1) Zur nachhaltigen Verankerung von IDA e.V. im gesellschaftlichen Bewusstsein und zur Unterstützung der Ziele des Vereins gibt es den Kreis der FreundInnen und Fördernden von IDA e.V. (FRIDA). Über die Aufnahme von Mitgliedern in diesen Kreis entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder von FRIDA werden über die Aktivitäten des Vereins informiert und nach Möglichkeit und Bereitschaft aktiv in Veranstaltungen und das Vereinsleben eingebunden.
- (3) Mitglied von FRIDA kann jede Person oder Institution werden, die mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a. Ehemalige Vorstandsmitglieder von IDA e.V.
 - b. Ehemalige Beiratsmitglieder von IDA e.V.
 - c. Ehemalige RevisorInnen von IDA e.V.
 - d. Ehemalige hauptamtliche MitarbeiterInnen von IDA e.V.
 - e. Alle Personen und Institutionen, die die Ziele des Vereins unterstützen und einen vom Vorstand festzulegenden jährlichen Mindestförderbeitrag entrichten
- (4) Alle Mitglieder von FRIDA sollen den jährlichen Mindestförderbeitrag nach spätestens einjähriger Mitgliedschaft entrichten.“

§12

Rechnungsjahr

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§13

Sitzungsniederschriften

- (1) Über die von der Delegiertenversammlung und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem SitzungsleiterIn und von der/dem ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften müssen enthalten: die Teilnehmerliste, die Tagesordnung, die Beschlüsse und Wahlergebnisse, ggf. mit den Abstimmungsergebnissen, sowie alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.
- (2) Für die Protokollierung ist der Vorstand verantwortlich.

§14

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Delegierten beschließen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an den Verein "Mach meinen Kumpel nicht an!" e.V. – Verein gegen Ausländerfeindlichkeit und Rassismus in Düsseldorf, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§15

Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Satzung wurde von der 22. Delegiertenversammlung am 22.11.2011 in Hannover neu gefasst.